

Europarecht

Jugenddiskriminierung bei Vertragsbediensteten des Staates – Ausschluss der vor dem 18. Lebensjahr erworbenen Berufserfahrung

1. § 26 VBG schließt bei der Einstufung von Vertragsbediensteten (VB) des österr öffentlichen Dienstes allgemein jede Berücksichtigung der vor Vollendung des 18. Lebensjahrs erworbenen Berufserfahrung aus. Bei einer derartigen Regelung ist demnach davon auszugehen, dass sie die Bedingungen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit, die Einstellung und das Arbeitsentgelt iSv Art 3 Abs 1 lit a und c der RL 2000/78 regelt.

2. Art 1, 2 und 6 der RL 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von VB des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.

[...]

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

(13) Herr Hütter, der Kläger (Kl) des Ausgangsverfahrens, wurde 1986 geboren. Mit einer Kollegin absolvierte er vom 3.9.2001 bis zum 2.3.2005 eine Lehre als Chemielabortechniker bei der Technischen Universität Graz (TUG), die eine unter das BG von 2002 über die Organisation der Universitäten und ihre Studien fallende öffentliche Einrichtung ist.

(14) Herr Hütter und seine Kollegin wurden daraufhin von der TUG weiterbeschäftigt, und zwar vom 3.3.2005 bis zum 2.6.2005, dh für drei Monate. Da die Kollegin 22 Monate älter als Herr Hütter war, wurde sie höher eingestuft, woraus sich ein um € 23,20 höheres Monatsgehalt ergab. Dieser Unterschied beruht darauf, dass die nach der Volljährigkeit zurückgelegte Lehrzeit bei Herrn Hütter ungefähr 6,5 Monate, bei seiner Kollegin dagegen 28,5 Monate betrug.

(15) Herr Hütter erhob Klage beim LGZ Graz. Er beantragte, ihm eine Entschädigung in Höhe der ihn wegen seines Alters benachteiligenden Gehaltsdifferenz zu zahlen, die ungerechtfertigt sei und sowohl gegen das B-GIBG als auch gegen die RL 2000/78 verstoße. Diese Gehaltsdifferenz beläuft sich auf € 69,60.

(16) Nachdem der Klage im ersten Rechtszug und im Berufungsverfahren stattgegeben worden war, legte die TUG Rechtsmittel beim vorlegenden Gericht ein. Diesem stellt sich insb die Frage, ob Art 6 der RL 2000/78 einer nationalen Maßnahme entgegensteht,

die es den Arbeitgebern erlaubt, vor der Volljährigkeit liegende Ausbildungszeiten nicht zu berücksichtigen, um eine Benachteiligung von Personen zu vermeiden, die eine Sekundarschule besucht haben, Schülern keinen Anreiz zu geben, diese Schulen zu verlassen, und, allgemeiner, das Lehrverhältnis für den öffentlichen Dienst nicht zu verteuern, um die Eingliederung von Lehrlingen in den Arbeitsmarkt zu begünstigen.

(17) Unter diesen Umständen hat der OGH das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Sind die Art 1, 2 und 6 der RL 2000/78 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die anrechenbare Vordienstzeiten für die Ermittlung des Vorrückungstichtags ausschließt, soweit sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt wurden?

Zur Vorlagefrage

[...]

(32) Es ist zu prüfen, ob eine nationale Regelung, wie die im Ausgangsverfahren fragliche, in den Geltungsbereich der RL 2000/78 fällt und, wenn ja, ob es sich um eine wegen des Alters diskriminierende Maßnahme handelt, die gegebenenfalls als nach der RL gerechtfertigt angesehen werden kann. [...]

(35) § 26 VBG schließt jedoch bei der Einstufung von VB des österr öffentlichen Dienstes allgemein jede Berücksichtigung der vor Vollendung des 18. Lebensjahrs erworbenen Berufserfahrung aus. Diese Vorschrift wirkt sich somit auf die Ermittlung der Dienstaltersstufe dieser Personen aus. Sie wirkt sich folglich auch auf ihr Arbeitsentgelt aus. Bei einer derartigen Regelung ist demnach davon auszugehen, dass sie die Bedingungen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit, die Einstellung und das Arbeitsentgelt iSv Art 3 Abs 1 lit a und c der RL 2000/78 regelt. [...]

(38) Eine nationale Regelung, wie die des Ausgangsverfahrens, behandelt aber Personen, die ihre Berufserfahrung, wenn auch nur teilweise, vor Vollendung des 18. Lebensjahrs erworben haben, weniger günstig als Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahrs eine gleichartige Berufserfahrung vergleichbarer Länge erworben haben. Eine solche Regelung begründet eine Ungleichbehandlung von Personen aus Gründen des Alters, in dem sie ihre Berufserfahrung erworben haben. Wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt zeigt, kann dieses Kriterium dazu führen, dass zwei Personen, die die gleiche Ausbildung abgelegt und die gleiche Berufserfahrung erworben haben, allein wegen ihres unterschiedlichen Alters ungleich behandelt werden. Eine solche Vorschrift begründet damit eine Ungleichbehandlung, die unmittelbar auf das Kriterium des Alters iSd Art 2 Abs 1 und 2 lit a der RL 2000/78 abstellt.

**Art 1, 2 und 6
RL 2000/78/EG;
§ 26 Abs 1 VBG**

EuGH
18.6.2009
Rs C-88/08

D. Hütter vs
Technische
Universität Graz